

Satzung zur Regelung der Durchführung elektronischer Prüfungen während der Corona-Pandemie Vom 29. Januar 2021

Aufgrund § 5 Absatz 1 Satz 3 der Corona-Hochschulrechtsergänzungsverordnung vom 22. Januar 2021 (ersatzverkündet am 22. Januar 2021 gemäß § 60 Absatz 3 Satz 1 LVwG auf der Internetseite https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/210122_HEVO.html) wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Fachhochschule Kiel vom 28. Januar 2021 und Genehmigung des Präsidiums vom 29. Januar 2021 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Elektronische Prüfungen

(1) Die Fachbereiche sind während der Pandemie, das heißt solange die Durchführung von Prüfungen in Präsenz nicht oder nur eingeschränkt möglich ist, befugt, Hochschulprüfungen in elektronischer Form und/oder mittels elektronischer Kommunikation (elektronische Prüfungen) abzunehmen, ohne dass es einer Änderung der jeweiligen Prüfungsordnungen und der Prüfungsverfahrensordnung bedarf. Hierunter fallen mündliche, schriftliche, praktische sowie sonstige Prüfungen und Prüfungsarten, die ganz oder teilweise in elektronischer Form zur Verfügung gestellt, abgegeben oder durchgeführt werden einschließlich der Aufsicht.

(2) Eine Durchführung von Klausuren und Klausurarbeiten im schriftlichen Antwort-Wahlverfahren (Aufsichtsarbeiten) gem. § 19 Absatz 2 Ziffer 1 und 2 der Prüfungsverfahrensordnung der Fachhochschule Kiel in elektronischer Form ist nicht zulässig. Das Präsidium kann für reine Sprachprüfungen, die vom ZSIK angeboten werden, Ausnahmen von dieser Regelung genehmigen.

(3) Die Prüfungen können als elektronische Fernprüfungen oder in von der Hochschule bereitgestellten Räumlichkeiten als elektronische Präsenzprüfungen stattfinden.

(4) Das Ersetzen einer Prüfung durch eine elektronische Prüfung bedarf der Zustimmung der Dekanin oder des Dekans und des Prüfungsausschusses. Dies gilt nicht bei der elektronischen Durchführung einer mündlichen Prüfung oder einer Präsentation. Die Dekanin oder der Dekan kann eine Prodekanin oder einen Prodekan mit der Entscheidung beauftragen. Der Prüfungsausschuss kann den Prüfungsausschussvorsitzenden oder die Prüfungsausschussvorsitzende mit der Entscheidung beauftragen.

§ 2 Prüfungsmodalitäten

(1) Wird eine elektronische Prüfung angeboten, ist dies in einem angemessenen Zeitraum vor der Prüfung festzulegen und hochschulüblich bekannt zu geben.

(2) Gleichzeitig werden die Studierenden informiert über

1. die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten nach § 3,
2. die technischen Anforderungen an die einzusetzenden Kommunikationseinrichtungen, die für eine ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung erfüllt sein müssen, insbesondere das Bestehen einer geeigneten Bild- und Tonübertragung zur Videoaufsicht nach § 5 Absatz 1 Satz 1 oder Videokonferenz nach § 6 sowie eine qualitativ ausreichende Internetverbindung und
3. die organisatorischen Bedingungen an eine ordnungsgemäße Prüfung.

§ 3 Datenverarbeitung

(1) Im Rahmen elektronischer Prüfungen dürfen personenbezogene Daten verarbeitet werden, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung zwingend erforderlich ist. Dies gilt insbesondere für Zwecke der Authentifizierung nach § 4 und der Prüfungsaufsicht nach § 5.

(2) Die Hochschulen stellen sicher, dass die bei der Durchführung einer elektronischen Prüfung anfallenden personenbezogenen Daten im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Anforderungen, insbesondere mit der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO), verarbeitet werden. Soll eine Übertragung personenbezogener Daten in ein Land außerhalb der Europäischen Union erfolgen, sind insbesondere die weiteren Anforderungen der Art. 44 bis 50 DSGVO zu beachten.

(3) Die Studierenden sind in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form insbesondere darüber zu informieren, zu welchem Zweck personenbezogene Daten verarbeitet werden und wann diese wieder gelöscht werden. Auf die Betroffenenrechte nach den Art. 12 bis 21 DSGVO ist ausdrücklich hinzuweisen.

(4) Bei elektronischen Prüfungen sind Lernmanagementsysteme, Prüfungsplattformen, Videokonferenzsysteme und andere technische Hilfsmittel so zu verwenden, dass notwendige Installationen auf den elektronischen Kommunikationseinrichtungen der Studierenden nur unter den folgenden Voraussetzungen erfolgen:

1. Die Funktionsfähigkeit der elektronischen Kommunikationseinrichtung wird außerhalb der Prüfung nicht und währenddessen nur in dem zur Sicherstellung der Authentifizierung sowie der Unterbindung von Täuschungshandlungen notwendigen Maße beeinträchtigt,
2. die Informationssicherheit der elektronischen Kommunikationseinrichtung wird zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt,
3. die Vertraulichkeit der auf der elektronischen Kommunikationseinrichtung befindlichen Informationen wird zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt und
4. eine vollständige Deinstallation ist nach der elektronischen Prüfung möglich.

§ 4 Authentifizierung

(1) Vor Beginn einer elektronischen Prüfung erfolgt die Authentifizierung mit Hilfe eines gültigen Legitimationspapiers, das nach Aufforderung vorzuzeigen ist, oder einer sonstigen geeigneten Authentifizierung oder eines Authentifizierungsverfahrens.

(2) Eine Speicherung der im Zusammenhang mit der Authentifizierung verarbeiteten Daten über eine technisch notwendige Zwischenspeicherung hinaus ist unzulässig. Personenbezogene Daten aus der Zwischenspeicherung sind unverzüglich zu löschen.

§ 5 Prüfungsaufsicht bei elektronischen Prüfungen

(1) Zur Unterbindung von Täuschungshandlungen während einer elektronischen Prüfung können die Studierenden verpflichtet werden, die Kamera- und Mikrofonfunktion der zur Prüfung eingesetzten Kommunikationseinrichtungen zu aktivieren (Videoaufsicht). Die Videoaufsicht ist im Übrigen so einzurichten, dass der Persönlichkeitsschutz und die Privatsphäre der Betroffenen nicht mehr als zu den berechtigten Kontrollzwecken erforderlich eingeschränkt werden.

(2) Die Videoaufsicht erfolgt durch Aufsichtspersonal der Hochschulen. Eine automatisierte Auswertung von Bild- oder Tondaten der Videoaufsicht ist unzulässig.

(3) Eine Aufzeichnung der Prüfung oder anderweitige Speicherung der Bild- oder Tondaten ist nicht zulässig. § 4 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 6 Mündliche und praktische elektronische Prüfungen

(1) Für die zur Durchführung der mündlichen oder praktischen elektronischen Prüfung notwendige Übertragung von Bild und Ton über die Kommunikationseinrichtung der Studierenden gilt § 5 Absatz 1 und 2 entsprechend.

(2) Eine Aufzeichnung der Prüfung oder anderweitige Speicherung der Bild- oder Tondaten ist nicht zulässig. Im Übrigen gilt § 4 Absatz 2 Satz 2 entsprechend. Die wesentlichen Inhalte der mündlichen elektronischen Prüfung werden von einer prüfenden oder beisitzenden Person protokolliert.

§ 7 Teilnahme an elektronischen Prüfungen

(1) Soweit dies zulässig und organisatorisch für die Hochschule möglich und zumutbar ist, bietet die Hochschule im selben Prüfungszeitraum unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit eine Präsenzprüfung als Alternative an.

(2) Wenn eine Präsenzprüfung angeboten werden kann, legt die Hochschule fest, wie vielen Studierenden unter Beachtung der jeweils geltenden infektionsschutzrechtlichen Vorgaben und Empfehlungen die Teilnahme ermöglicht werden kann und legt die Kriterien hierfür fest. Vorrangig ist Studierenden, die aus technischen Gründen, wie einer mangelnden Internetanbindung am Wohnort, nicht die Möglichkeit haben, in privaten Räumen zu schreiben, diese Möglichkeit zu gewähren. Als weiteres Kriterium kann der Studienfortschritt herangezogen werden.

(3) Kann eine Präsenzprüfung nicht durchgeführt werden oder melden sich zu viele Studierende für die Alternative der Präsenzprüfung an, kann die Hochschule Studierende auf den voraussichtlich nächstmöglichen Präsenzprüfungstermin verweisen. Den betroffenen Studierenden muss ein Wechsel zur elektronischen Fernprüfung ermöglicht

werden. Die Studierenden können ihr Wahlrecht bei allen weiteren Prüfungsversuchen erneut ausüben.

§ 8 Technische Störungen

(1) Ist die Übermittlung der Prüfungsaufgabe, die Bearbeitung der Prüfungsaufgabe, die Übermittlung der Prüfungsleistung oder die Videoaufsicht zum Zeitpunkt der Prüfung bei einer schriftlichen Prüfung technisch nicht durchführbar, wird die Prüfung vorzeitig beendet. Im Falle einer vorzeitigen Beendigung wird die Prüfungsleistung nicht gewertet und der Prüfungsversuch gilt als nicht unternommen. Dies gilt nicht bei einer geringfügigen Störung.

(2) Kann den Studierenden nachgewiesen werden, dass sie die Störung zu verantworten haben, wird der Prüfungsversuch als nicht bestanden gewertet.

(3) Im Übrigen gilt das Verfahren nach § 7.

(4) Ist die Bild- oder Tonübertragung bei einer mündlichen Prüfung vorübergehend gestört, wird die Prüfung nach Behebung der Störung fortgesetzt. Dauert die technische Störung an, so dass die mündliche Prüfung nicht ordnungsmäßig fortgeführt werden kann, wird die Prüfung zu einem späteren Zeitpunkt wiederholt. Absatz 1 und 2 gelten entsprechend. Tritt die technische Störung auf, nachdem bereits ein wesentlicher Teil der Prüfungsleistung erbracht wurde, kann die Prüfung fernmündlich ohne Verwendung eines Videokonferenzsystems fortgesetzt und beendet werden. Bei praktischen Prüfungen gelten die Sätze 1 bis 4 entsprechend.

§ 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 6. Februar 2021 in Kraft. Sie tritt nicht vor dem 1. April 2021 außer Kraft.

Fachhochschule Kiel
Kiel, 29. Januar 2021

Prof. Dr. Björn Christensen
Präsident